

Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Elm-Asse,
Bebauungsplan Klein Vahlberg, Ortsmitte

Erfassung der Brutvögel und Potenzialeinschätzung der Heuschrecken mit artenschutzrechtlicher Bewertung

Erfassung der Biotoptypen im Hinblick auf nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope



Auftraggeber:

Samtgemeinde Elm-Asse

Markt 3

38170 Schöppenstedt

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15

38106 Braunschweig

Tel.: 0531 / 234 29 510

rohlmann@planungsgruppe-bs.de

Dipl.-Biogeogr. Frauke Rohlmann

Stand: 12. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet	3
2. Biotope	4
2.1 Methoden	4
2.2 Ergebnisse	4
3. Brutvögel	5
3.1 Methoden	5
3.2 Ergebnisse	5
4. Heuschrecken	8
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	9
5.1 Rechtliche Grundlagen	9
5.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	9
5.3 Prüfung auf Verbotstatbestände	10
5.3.1 Heuschrecken	10
5.3.2 Brutvögel	10
5.4 Fazit	11
6. Quellen	11
6.1 Literatur	11
6.2 Rechtsquellen	11

Deckblattfotos: oben rechts: Blick aus dem Plangebiet nach Osten,
unten links: Blick aus dem Plangebiet in Richtung Westen
(Aufnahmen vom 20.05.2022)

Braunschweig, den 12.12.2022

Frauke Rohlmann

Frauke Rohlmann
Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

1. Anlass, Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Vahlberg plant eine Wohnbebauung auf einer ca. 3.500 m² umfassenden Fläche innerhalb der Ortschaft Klein Vahlberg (Abb. 1). Zur Aufstellung des Bebauungsplans ist der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Dazu wurden im Jahr 2022 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft auf der beplanten Fläche und der direkten Umgebung Brutvögel erfasst. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel wird eine Potenzialeinschätzung der vorkommenden Heuschreckenarten erstellt.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse dargestellt, mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG erörtert und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ermittelt.

Neben den faunistischen Bestandserfassungen wurde die Fläche außerdem auf das Vorkommen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützter Biotope überprüft, nachdem während der ersten Begehungen zur Brutvogelerfassung Kennarten eines geschützten Biotops festgestellt wurden.

Das Plangebiet besteht aus einem Grünland (siehe Deckblattfotos). Im Norden, Süden- und Westen grenzt die Fläche an Wohnbebauung. Östlich grenzen Gartengrundstücke an die Fläche an. Die Zuwegung verläuft im Westen von der Straße „Am Schacht“ über einen Grasweg vorbei an einer freistehenden Garage.



Abb. 1: Lage des Plangebiets in Klein Vahlberg. Quelle: Auftraggeber

2. Biotope

2.1 Methoden

Am 10. Juni 2022 wurde die Fläche begangen und die Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021) ermittelt. Hierzu wurden die bestandsbildenden Pflanzenarten und insbesondere Kennarten der Biotoptypen bestimmt.

2.2 Ergebnisse

Das Plangebiet ist bewachsen mit einem Grünland, dass überwiegend aus hochwüchsigen Süßgräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) besteht. Häufigste Blütenpflanze ist Artengruppe Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.). Diese Artenzusammensetzung deutet auf eine gute Nährstoffversorgung hin.

Daneben kommt Rot-Klee (*Trifolium pratense* s.l.), eine Kennart des mesophilen Grünlands („GM“, DRACHENFELS (2021)), in vielen Exemplaren auf der Fläche verteilt vor.

Sehr punktuell und mit wenigen Exemplaren sind weitere Arten zu finden, die Kennarten des mesophilen Grünlands und dessen verschiedener Untertypen sind. Dazu zählen Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album* s.l.), Artengruppe Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*) und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*).

Die vorkommenden Arten zeigen stellenweise nährstoffärmere Verhältnisse an. Möglicherweise gab es an diesen Stellen Auf- oder Abtragung von Bodenmaterial, so dass sich dort die Nährstoffverfügbarkeit von der übrigen Fläche unterscheidet. Die erforderliche Schwelle der Anzahl an Kennarten sowie deren Häufigkeit und Verteilung auf der Fläche zur Einstufung eines mesophilen Grünlands wird jedoch nicht erreicht. Das Grünland wird gemäß DRACHENFELS (2021) als „Intensivgrünland trockener Standorte“ (GIT) eingestuft. Damit besteht für die Fläche kein gesetzlicher Schutz gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG.

3. Brutvögel

3.1 Methoden

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Revierkartierung unter Berücksichtigung von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Aufgenommen wurden die Sichtbeobachtungen sowie die Gesänge und Rufe der Vogelarten durch vier vollständige Erfassungsdurchgänge in den Morgenstunden des 12.04., 27.04., 09.05. und 20.05.2022.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Durchgänge wurde dann die Zahl der Brutreviere als so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Kriterium für die Festlegung eines Papierreviers ist das „revieranzeigende Verhalten“ der Vögel wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial oder Futter.

Die Vorkommen der einzelnen Arten werden allgemein nach Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung sowie Nahrungsgast unterschieden. Brutnachweis und Brutverdacht werden als Anzahl Brutpaare (BP) angegeben und bilden den Brutbestand eines Gebietes. Bei Brutzeitfeststellungen, Nahrungsgästen und Überflügen wird die Anzahl beobachteter Individuen angegeben.

Kriterien für die Zuordnung zu den Kategorien sind:

Brutnachweis (BN)

- Altvögel tragen Futter bzw. füttern Jungvögel
- Altvögel mit Jungvögeln im brutverdächtigen Gebiet
- Altvögel im oder am Nest
- Jungvögel im Nest.

Brutverdacht (BV)

- Vogel mit Nistmaterial
- Balzverhalten
- Revieranzeigendes Verhalten

Brutzeitfeststellung (BZF)

- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten im möglichen Bruthabitat

Nahrungsgast (NG)

- Vogelindividuum zur Nahrungsaufnahme im Gebiet, Brutplatz im Untersuchungsgebiet am Beobachtungsplatz sehr unwahrscheinlich.

3.2 Ergebnisse

Im untersuchten Gebiet wurden 16 Vogelarten festgestellt (Tab. 1, Abb. 2). Der Großteil zählt zu den häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten sogenannten Allerweltsarten. Alle erfassten Vogelarten gehören zu den europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und sind damit gesetzlich besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Mit dem Grünspecht kommt eine gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art (aufgeführt in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)) vor.

Die Brutreviere der Arten mit Brutverdacht sowie die Brutzeitfeststellungen (im möglichen Bruthabitat, aber ohne Hinweise auf eine tatsächliche Brut) lagen alle in Gehölzen und an

Gebäuden der benachbarten Grundstücke außerhalb der eigentlichen Planfläche. Brutnachweise gelangen nicht. Auf der Fläche selbst wurden nur nahrungssuchende Vögel festgestellt.

Vom in Deutschland und Niedersachsen gefährdeten Bluthänfling gab es an drei Stellen in der Umgebung einen Brutverdacht. Der ebenfalls bundes- und landesweit gefährdete Star wurde einmalig singend in einem benachbarten Baum beobachtet (Brutzeitfeststellung). Häufig flogen Stare mit Futter im Schnabel über das Plangebiet in Richtung der südwestlich gelegenen Kirche. An dem Gebäude brüteten offenbar mehrere Paare.

Der streng geschützte Grünspecht wurde an einem Termin bei der Nahrungssuche auf einer im Südosten angrenzenden Wiese beobachtet.

Im Plangebiet nutzten Haussperlinge, Stieglitze und Grünfinken das Grünland zur Nahrungssuche.

Tab. 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Legende siehe folgende Seite)

Kürzel	Art	Schutz	RL D/Nds	Status des Vorkommens			
				BN	BV	BZF	NG
A	Amsel <i>Turdus merula</i>	§	*/*		1	2	1
B	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	§	*/*			1	
Bm	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	§	*/*				1
Dg	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	§	*/*			1	
E	Elster <i>Pica pica</i>	§	*/*			1	
Gf	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	§	*/*			2	2
Gü	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	§§	*/*				1
H	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	§	*/*		3	1	8
Hä	Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	§	3/3		3	1	
Hr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*/*		1	2	
K	Kohlmeise <i>Parus major</i>	§	*/*			1	1
Mg	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	§	*/*			1	
Rt	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	§	*/*			2	
S	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	§	3/3			1	
Sti	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	§	*/V			1	6
Zi	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	§	*/*			2	

Legende zu Tab. 1:

Schutz: § = **besonders geschützt** gem. § 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

§§ = **streng geschützt** gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Art ist aufgeführt in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

RL: Gefährdungsstatus nach

D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

Nds = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet

Status des Vorkommens: BN = Brutnachweis
 BV = Brutverdacht

BZF = Brutzeitfeststellung
 NG = Nahrungsgast

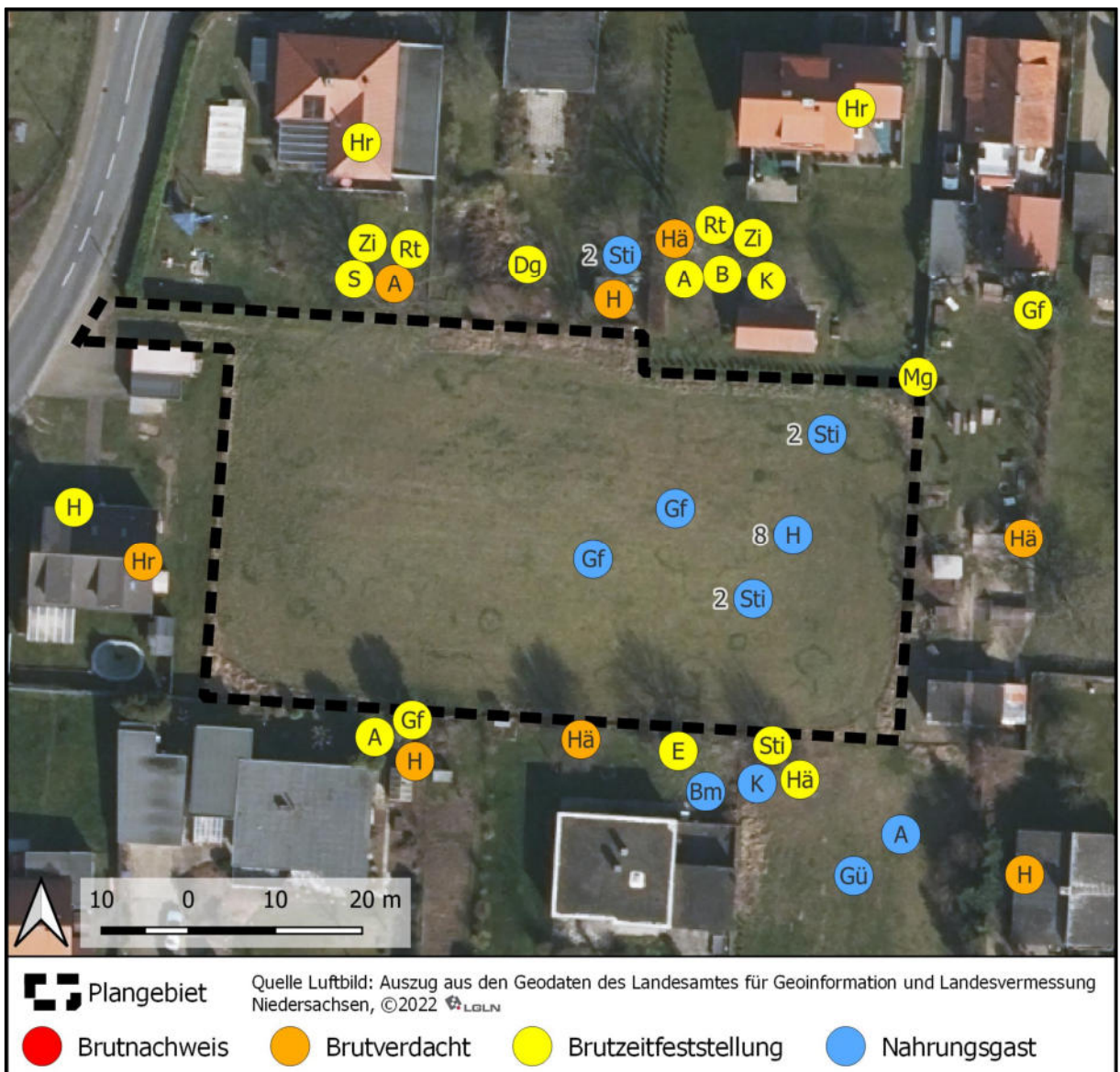


Abb. 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Abkürzungen siehe Tab. 1. Zahlen entsprechen der Anzahl beobachteter Individuen

4. Heuschrecken

Zur Ermittlung der Heuschreckenarten im Plangebiet wird eine Potentialanalyse durchgeführt. Dazu werden die ökologischen Ansprüche der in Niedersachsen vorkommenden Arten mit den Gegebenheiten im Plangebiet abgeglichen. Der Fokus liegt dabei auf planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Arten.

In Deutschland kommen derzeit etwa 85 Heuschreckenarten (Ordnung Saltatoria) der Unterordnungen Ensifera (Langfühlerschrecken) und Caelifera (Kurzfühlerschrecken) vor, von denen rund 80 Arten etabliert sind (MAAS et al. 2011). Im Gesamtartenverzeichnis von Niedersachsen und Bremen werden 52 Arten genannt, von denen zwei Arten synanthrop (nicht dauerhaft frei lebend) sind und eine Art als Invasionsgast (in Niedersachsen nicht bodenständig, wandert gelegentlich bei großem Populationswachstum ein) auftritt (GREIN 2005).

Von den in Niedersachsen vorkommenden Arten sind die fünf Arten Gefleckte Schnarrschrecke (*Bryodemella tuberculata*), Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rotflügelige Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*) und Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleans*) gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i. V. m. Bundesartenschutzverordnung **besonders geschützt**. Von diesen Arten sind *Bryodemella tuberculata* und *Gampsocleis glabra* zudem gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. Bundesartenschutzverordnung **streng geschützt**. Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) kommen in Niedersachsen und Deutschland nicht vor.

Die Biotoptypenkartierung auf der Fläche ergab ein „Intensivgrünland trockener Mineralböden“ (GIT, DRACHENFELS 2021), das vermutlich regelmäßig mindestens einmal im Jahr gemäht wird. Sie ist überwiegend mit nährstoffbedürftigen Süßgräsern, aber auch einigen Blütenpflanzen bewachsen. Die Wasserversorgung ist als „mittel“ zu bezeichnen, das bedeutet die Bodenverhältnisse sind weder ausgesprochen trocken, noch feucht oder nass. Offene Bodenstellen, ruderale Bereiche mit höheren Stauden, Gebüsche oder Bäume kommen auf der Fläche nicht vor (vgl. Kap. 2).

Die besonders bzw. streng geschützten Arten haben alle besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Sie kommen in der Regel in extremen Habitaten mit trockenwarmen klimatischen Verhältnissen sowie vegetationsarmen oder vegetationslosen Böden vor. Dies sind beispielsweise Heidelandschaften, aber auch Steinbrüche, Bahnschotter oder andere Flächen mit offenen Sand-, Kies- oder Schotterböden. Solche Verhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen ist.

Folgende Arten könnten aufgrund ihrer Habitatansprüche und der Verbreitung in Niedersachsen im Plangebiet vorkommen:

Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus = Pseudochorthippus parallelus*).

Im hochwüchsigen Zustand des Grünlands könnten zeitweise auch Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*), Roesels Beißschrecke (*Roeseliana roeselii*) und Zwitscher-Heupferd (*Tettigonia cantans*) zu finden sein.

Die letzte Veröffentlichung der Roten Liste für Bremen und Niedersachsen ist mittlerweile 17 Jahre her und damit veraltet. Dort wurde der Wiesen-Grashüpfer für Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3), für die Region Hügel- und Bergland als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft (GREIN 2005). Nach der etwas neueren Roten Liste von Deutschland ist keine der genannten Arten bundesweit gefährdet (MAAS et al. 2011). Für keine der potenziell vorkommenden Arten besteht nach den Kriterien von GRUTTKE et al. (2004) eine erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands für deren weltweite Erhaltung (MAAS et al. 2011).

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Handlungen sind nach den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind) verboten:

Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten sind die Tötung oder Verletzung von Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Verboten ist erhebliches Stören von streng geschützten Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind.

5.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Aufstellung des B-Plans die Fläche vollständig verändert und überbaut wird. Dadurch gehen Nahrungsflächen und möglicherweise auch Bruthabitate europäischer Brutvögel und Lebensraum anderer Tiere verloren.

Insbesondere bei der Baufeldräumung können Tiere und ihre Entwicklungsformen wie Vögel, Küken oder Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden, wenn diese Arbeiten während der Brutzeit stattfinden. Dadurch käme es zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es kann außerdem zu Verstößen gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen, wenn infolge der Baufeldräumung sowie anschließender Bauarbeiten europäische Brutvögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Sollten bei den Arbeiten geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Vogelnester beschädigt oder zerstört werden, führt dies möglicherweise zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

5.3 Prüfung auf Verbotstatbestände

5.3.1 Heuschrecken

Die Potenzialanalyse der möglicherweise vorkommenden Heuschreckenarten ergab keine Hinweise auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Arten, für die Deutschland eine erhöhte Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung hat. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG existiert zudem derzeit nicht.

Daher sind Heuschrecken nach § 44 Abs 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG von dem Vorhaben nicht betroffen und es sind keine Maßnahmen erforderlich.

5.3.2 Brutvögel

Alle vorkommenden Arten zählen zu den europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EG), sind damit besonders geschützt und fallen unter die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Bluthänfling und Star sind in Deutschland und Niedersachsen gefährdet (Rote Liste-Kategorie 3) und daher möglicherweise besonders von Eingriffen betroffen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten handelt sich vor allem um Arten, die typischerweise auch innerhalb von Siedlungen vorkommen. Von den Arten nutzten einige das Grünland im Plangebiet zur Nahrungssuche. Es wurden keine Brutreviere im Plangebiet festgestellt. Der Großteil der vorkommenden Arten brütet in Gehölzen oder an Gebäuden. Solche Strukturen sind im Plangebiet, das aus einem Grünland besteht, nicht vorhanden. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche befinden sich weiterhin in der dörflichen Umgebung. Auch die neu entstehenden Gärten werden voraussichtlich zur Nahrungssuche für viele Vogelarten geeignet sein. Daher sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG für diese Vogelarten durch die Umsetzung der Planung ausgeschlossen.

Der **Zilpzalp** ist die einzige Vogelart im Untersuchungsgebiet, die ihr Nest auch in Bodennähe anlegt. Daher ist nicht auszuschließen, dass er in anderen Jahren möglicherweise im Plangebiet brütet. In der Regel befindet sich das Nest immer in unmittelbarer Nähe einer erhöhten Singwarte, z. B. einem Baum oder hohen Strauch. Geeignete Bereiche für ein Nest des Zilpzalps befinden sich somit am Rand der Fläche nahe den Gehölzen der Nachbargrundstücke.

→ Mögliche Konflikte können auftreten, wenn die Baufeldräumung während der Brutzeit stattfindet und dabei ein Nest als geschützte Fortpflanzungsstätte zerstört wird sowie Jungvögel oder Eier im Nest verletzt, getötet bzw. beschädigt werden. Dadurch käme es zu Verstößen gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da der Zilpzalp sein Nest mit jeder Brut neu anlegt, erlischt der Schutz als Fortpflanzungsstätte nach der Brutzeit, die zwischen Mitte März und Mitte August liegt.

→ Da der Zilpzalp ungefährdet ist und häufig innerhalb von Siedlungen vorkommt, sind Störungen durch die Bauarbeiten im Sinne des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Zur Vermeidung von Verstößen gegen die genannten Verbote dürfen Baumaßnahmen entweder nur außerhalb der Brutzeit des Zilpzalps (Mitte März-Mitte August) beginnen oder das Grünland auf der Fläche muss vor Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Baumaßnahmen regelmäßig gemäht werden, sodass die Vegetation nicht höher als ca. 20 cm wächst. So wird vermieden, dass geeignete Strukturen für eine Nestanlage des Zilpzalps entstehen und Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.

5.4 Fazit

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme 1 sind mit den geplanten Bau-
maßnahmen keine Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG verbunden.

6. Quellen

6.1 Literatur

- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-336, Hannover.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung - Stand: 1.5.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25(1): 1-20, Hannover.
- GRUTTKE, H., M. SCHNITTLER, M. BINOT-HAFKE, F. FRITZLAR, J. KUHN, T. ASSMANN, H. BRUNKEN, O. DENZ, P. DETZEL, K. HENLE, M. KUHLMANN, H. LAUFER, A. MATERN, H. U. MEINIG, G. MÜLLER-MOTZFELD, P. SCHÜTZ, J. VOITH, E. WELK (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. verabschiedet durch das Symposium: "Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Tierarten mit Vorkommen in Mitteleuropa", Vilm, 17.-20. November 2003. In: Horst Gruttke (Hrsg.): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn, Naturschutz und biologische Vielfalt 8. : 273–280.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. - 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41(2): 111-174, Hannover.
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. - In: M. Binot-Hafke, S. Balzer, N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Stauch (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil1). Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3): 577-606.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- SÜDBECK, P.; S. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6.2 Rechtsquellen

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25.
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSchG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

unabhängig von den obigen Angaben gelten die aktuellen Fassungen.